

## Der Stadtrat von Zürich an den Gemeinderat

09.01.2020

### **Motion von Pascal Lamprecht, Markus Baumann und 1 Mitunterzeichnenden betreffend Änderung der Nutzungsplanung auf dem Gebiet Hasenrain, Ablehnung**

Sehr geehrter Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 30. Oktober 2019 reichten Gemeinderäte Pascal Lamprecht (SP) und Markus Baumann (GLP) und 1 Mitunterzeichnenden folgende Motion, GR Nr. 2019/464, ein:

Der Stadtrat wird beauftragt, eine Änderung der Nutzungsplanung (Zonenplanänderung) auf dem Gebiet Hasenrain (insbesondere Kat. AR6300, AR1582 und AR2257) vorzunehmen. Die bestehende Erholungszone E1 soll analog zum östlich anschliessenden Gebiet in eine Freihaltezone Parkanlagen und Plätze FP umgewandelt werden. Somit entsteht eine einheitliche, klar strukturierte Bauordnung. In einem Nutzungskonzept soll für das Gebiet Hasenrain innert zwei Jahren eine niederschwellige öffentliche Nutzung festgelegt werden.

Begründung:

Zusammen mit der baulichen Verdichtung und dem damit einhergehenden Wachstum Zürichs steigt die Anforderung an eine gute Versorgung mit Freiräumen für Aufenthalt, Begegnung, Ruhe, Bewegung, Spiel und Sport. Die erhöhte Verdichtung soll also durch öffentlichen Erholungsraum ergänzt werden. Im Perimeter Triemli, Albisrieden und Altstetten bietet sich hierfür der Hasenrain für die praktisch kostenlose Freizeitgestaltung für alle Quartierbewohnerinnen und -bewohner an. Bis heute wird das betroffene Areal als Schiessplatz genutzt. Der Stadtrat will gemäss seiner Strategie zu Schiessanlagen (STRB Nr. 809 vom 11. September 2019) daran festhalten. Dies, obwohl die Forderung von einer Mehrheit des Gemeinderats überwiesen wurden, das betroffene Areal einer ökologischeren, weniger lärmintensiven und zeitgemässen Nutzung zu überführen. Mit der Zonenplanänderung soll diese Forderung verbindlich aufrechterhalten werden.

Nach Art. 90 Geschäftsordnung des Gemeinderats (GeschO GR, AS 171.100) sind Motionen selbstständige Anträge, die den Stadtrat verpflichten, den Entwurf für den Erlass, für die Änderung oder für die Aufhebung eines Beschlusses vorzulegen, der in die Zuständigkeit der Gemeinde oder des Gemeinderats fällt. Lehnt der Stadtrat die Entgegennahme einer Motion ab oder beantragt die Umwandlung in ein Postulat, hat er dies innert sechs Monaten nach Einreichung zu begründen (Art. 91 Abs. 2 GeschO GR).

Der Stadtrat lehnt aus nachstehenden Gründen ab, die Motion entgegenzunehmen:

Mit der Motion wird für das Gebiet Hasenrain (insbesondere für die Parzellen mit den Kat. Nrn. AR6300, AR1582 und AR2257) zum einen eine Änderung der Nutzungsplanung (Zonenplanänderung), nämlich von der bestehenden Erholungszone E1 in eine Freihaltezone Parkanlagen und Plätze FP, und zum anderen die Erarbeitung eines Nutzungskonzepts gefordert.

Im kommunalen Richtplan Siedlung, Landschaft, öffentliche Bauten und Anlagen, der am 24. Oktober 2019 vom Stadtrat beschlossen und dem Gemeinderat zur Beratung überwiesen worden ist, wird das Gebiet Hasenrain als «*Freiraum mit besonderer Erholungsfunktion bestehend*» festgelegt. Zudem wird das Gebiet als «*Siedlungsnaher Erholungsraum mit Handlungsbedarf*» bezeichnet. Dafür wird unter Kapitel 3.3.4 «*Massnahmen*» Folgendes formuliert: «*In den <siedlungsnahen Erholungsräumen mit Handlungsbedarf> werden zur Koordination der verschiedenen Grundnutzungen und Erholungsinteressen (Landwirtschaft, Erholung, Naturschutz, Sport, Kleingärten, Wald) Entwicklungskonzepte erarbeitet.*»

In der Bau- und Zonenordnung sind die Parzellen zu einem überwiegenden Teil der Erholungszone E1 für offene Sport- und Freizeitanlagen zugeordnet. Die betroffene Fläche ist erst kürzlich anlässlich der letzten BZO-Teilrevision 2016 von der Freihaltezone FC in eine Erholungszone E1 umgezont worden. Die Schiessanlage liegt in der E1 und ist damit zonenkonform.

Der Stadtrat hat am 11. September 2019 der Schiessplatz-Strategie zugestimmt (STRB Nr. 809/2019), die den weiteren Betrieb des Schiessplatzes Hasenrain durch Dritte vorsieht. Mit seiner Strategie hat der Stadtrat den Grundsatz definiert, dass nur so viele Anlagen saniert werden, als künftig auch effizient genutzt werden können. Die Schützengesellschaft Züri 9 hat ein Gesuch zur Übernahme der Schiessanlage Hasenrain gestellt. Sie wird die bis 2020 erforderliche Kugelfangsanierung sowie die jährlichen Unterhaltskosten übernehmen. Somit kann der Schiessplatz Hasenrain weiterhin als aktive Schiessanlage bestehen.

Würde der Teil der Schiessanlage, wie in der Motion gefordert, in eine Freihaltezone FP umgewandelt, wäre die Schiessanlage zonenwidrig und damit der Schiessbetrieb nicht weiter zulässig. Zudem würde eine erneute Umzonung zum heutigen Zeitpunkt dem raumplanerischen Grundsatz der Planbeständigkeit widersprechen und wäre nicht rechtmässig.

Weil die Forderung, ein Nutzungskonzept zu erarbeiten, mit der Massnahme im kommunalen Richtplan bereits abgedeckt ist und mit der beantragten Zonenplanänderung die Schiessanlage zonenwidrig und damit der Schiessbetrieb verunmöglicht würde, lehnt der Stadtrat die Motion ab.

Im Namen des Stadtrats

die Stadtpräsidentin

**Corine Mauch**

die Stadtschreiberin

**Dr. Claudia Cuche-Curti**